

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 14
28. Oktober 2011
Ausgabe 10/11



Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schönberger Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch,
Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf,
Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg

5. November 2011



Der Martensmann kommt nach Schönberg!

Die nächste Ausgabe erscheint am 25. November 2011.

Die nächste Ausgabe Uns Amtsblatt

erscheint am
25. November 2011
Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)
17. November 2011

Impressum



UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Schönberger Land**.

Verlag + Satz: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/57 99-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de,
E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag
eines Monats

Auflage: 9.006 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft der Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung

Der Wirtschaftsprüfer Eric Livonius, Große Backstraße 4 in 20095 Hamburg, erteilte aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 sowie des Lageberichtes der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mit beschränkter Haftung folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der

Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Schönberg,

unter dem Datum 5. Juli 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Schönberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Prüfung umfasste neben den in § 317 HGB bezeichneten Gegenständen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend der Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, was ich gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG wie folgt bestätige:

„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Grundstücksgesellschaft Stadt Schönberg mbH, Schönberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“ Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich darauf hin, dass die Eigenkapitalquote der Gesellschaft mit 20,7 % geringer ist, als die vom Landesrechnungshof von Mecklenburg-Vorpommern definierte Vorwarngrenze für die Mindesteigenkapitalausstattung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft von 25 %.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 5. Juli 2011

Eric Livonius
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Livonius
Wirtschaftsprüfer

Hierzu wurde in der Gesellschaftsversammlung am 10.10.2011 folgender Beschluss gefasst: Die Gesellschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2010 einschließlich Prüfungsbericht auf Empfehlung aus der Aufsichtsratssitzung vom 10.10.2011 fest.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 31.10.2010 bis zum 25.11.2011 im Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg, Kämmerlei (Hinterhaus) öffentlich ausgelegt und sind während der Sprechzeiten von jedermann einsehbar.

Schönberg, den 11.11.2011

gez. Götze
Erster stellv. Bürgermeister

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Meldebehörde Amt Schönberger Land zum Widerspruchsrecht der betroffenen Personen gegen die Übermittlung von Daten an die Wehrverwaltung

Gem. § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz in der ab dem 01.07.2011 gültigen Fassung haben die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Dabei handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 58 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz dürfen die erhobenen Daten nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Gem. § 17 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Wochenmarktsatzung und Veranstaltungsordnung der Stadt Schönberg vom 27. September 2011

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) §§ 35, 56 und 170 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 15. September 2011 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Schönberg betreibt den Wochenmarkt und Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 1 sind

- Stadtfeste,
- Wohngebietsfeste,
- Volksfeste,
- Großveranstaltungen,
- Wochen- und Flohmärkte,
- Zirkusgastspiele.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Schönberg statt.

Wird der Marktplatz für andere Marktveranstaltungen in Anspruch genommen oder in dringenden Fällen zu anderen Zwecken benötigt, so wird der Wochenmarkt auf den Außenparkflächen der Parkpalette durchgeführt.

(2) Der Wochenmarkt wird jeden Freitag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der für diesen Tag vorgesehene Wochenmarkt nicht statt. Er kann auf einen anderen Tag verlegt werden.

(3) Es gelten folgende Marktzeiten: 07:00 bis 13:00 Uhr.

In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wochenmarktordnung und Veranstaltungen betreffen die Veranstaltungsplätze

- Marktplatz
- Kinoplatz Lübecker Straße
- Parkplatzanlage Fritz-Reuter-Straße (Parkpalette)
- Freilichtbühne Rudolf-Hartmann-Straße
- Kirchplatz

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schönberg dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgezählten Warenarten feilgeboten werden, u. a.:

Kurzwaren	Haushaltswaren
Textilien	Blumen
Lederwaren	Obst und Gemüse
Spielwaren	Imbiss Artikel
Backwaren	Lebensmittel des täglichen Bedarfs
Schmuckwaren	Uhren
Schuhe	Tonträger
Computerspiele	Bücher

(2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

(3) Zu anderen Veranstaltungen kann die Anzahl der Warenarten, die verkauft werden dürfen, erweitert werden.

§ 4**Zutritt**

(1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Das gilt auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die sie keine ordnungsgemäße Teilnahme gewährleistet wird.

(2) Der Teilnehmerkreis des Wochenmarktes in der Stadt ergibt sich überwiegend aus

- Händlern des Landkreises Nordwestmecklenburg,
- Händler aus den überregionalen Bereichen,
- Händlern aus dem Ausland.

(3) Bei der Vergabe der Marktplätze sind insbesondere zu berücksichtigen

- Gewerbetreibende mit eigenen Gewerberäumen in der Stadt, die auch ihre selbst hergestellten Waren anbieten,
- Gewerbetreibende, die einen Antrag auf Gewerberaum gestellt haben und ihre Ware anbieten,
- Gewerbetreibende ohne eigene Gewerberäume, z. B. Imbissstände.

(4) Die Marktverwaltung darf bei Märkten eine Vergütung für die Überlassung von Standorten und für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen fordern.

§ 5**Marktstands- und Veranstaltungsplätze**

(1) Auf der Marktplatzfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag des Händlers für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder ständiger Nutzung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Für die Zuweisung von Standplätzen nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG M-V Anwendung.

Das Verfahren für eine Zuweisung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern vom 17.12.2009 (GVBl. M-V S. 729) abgewickelt werden.

(5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn

1. Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standort wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber, die nach der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 5. der Markthändler ohne Zustimmung der Marktaufsicht den Wochenmarkt vor deren Ablauf verlässt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6**Auf- und Abbau**

(1) Waren dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren und ausgepackt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Markttag frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(3) Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände eingebrachten Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge u. a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe des Vertrages bzw. der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden. Sie dürfen auf dem Veranstaltungsgelände frühestens am Tag der Platzverteilung, der im Vertrag oder in der Standplatzzuweisung festgelegt ist, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände, wie im Vertrag oder in der Standplatzzuweisung festgelegt, zu räumen.

§ 7**Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktplatzfläche nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 4,0 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden, wenn der Marktverkehr dadurch gestört oder beeinträchtigt wird.

§ 8**Verhalten auf den Marktplätzen**

(1) Alle Teilnehmer an Veranstaltungen, die unter § 1 Abs. 2 angeführt sind, haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktplatzfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
4. unbefugt offenes Feuer zu machen,
5. Hunde - ausgenommen Blinden- oder Wachhunde - oder andere Tiere während der Veranstaltungszeit auf den Wochenmarkt zu bringen bzw. mitzuführen,
6. Standplatzinhaber an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern.
7. Unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten,
8. Unbefugt Informationsstände zu errichten,

9. Die Lautstärke von Tonübertragungsanlagen ist so einzurichten, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standplatzzinhaber bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigt werden,
 10. Die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung der Marktaufsicht zu verlassen,
 11. Vor Beendigung der Marktveranstaltung ohne Zustimmung der Marktaufsicht die Waren vom Verkaufsstand zu entfernen und einzupacken.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktplatzfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht wegweht,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehr- richt von ihren Standplätzen selber und auf eigene Kosten zu entsorgen. Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht für die Entsorgung von Marktabfällen benutzt werden.
- (3) Die Stadt Schönberg kann sich bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Marktabfällen Dritter bedienen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Schönberg haftet für die Schäden auf der Veranstaltungsfläche nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (2) Die Benutzung der Veranstaltungsfläche erfolgt durch den Standplatzzinhaber auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Schönberg übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standplatzzinhaber hält die Stadt Schönberg von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen - auch Dritter - frei.
- (5) Die Stadt Schönberg kann für Veranstaltungen, welche von privaten Veranstaltern durchgeführt werden, eine Sicherheitskaution in Form von Geld verlangen. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der öffentlichen Plätze und nach Begleichen der Energie- und Wasserkosten an den Veranstalter zurückerstattet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Marktplatzfläche betritt, obwohl ihm der Zutritt untersagt ist (§ 4 Abs. 1),
 2. Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
 3. ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 5 Abs. 5),
 4. auf Verlangen der Marktverwaltung nach Widerruf der Erlaubnis den Standplatz nicht sofort räumt (§ 5 Abs. 7),
 5. Waren früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt oder auspackt (§ 6 Abs. 1),
 6. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Markttag früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit aufbaut oder spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktplatzfläche entfernt (§ 6 Abs. 2),
 7. an seinem Verkaufsstand nicht an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. die Firmenbezeichnung sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringt (§ 7 Abs. 3),
 8. Plakate oder sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder in unangemessenem Rahmen innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt (§ 7 Abs. 3),

9. in Gängen und Durchfahrten etwas abstellt und dadurch den Marktverkehr stört oder behindert (§ 7 Abs. 4),
 10. die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung nicht beachtet (§ 8 Abs. 1),
 11. sein Verhalten auf der Marktplatzfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird (§ 8 Abs. 2),
 12. Waren im Umhergehen anbietet (§ 8 Abs. 3),
 13. Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt (§ 8 Abs. 3),
 14. wer Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt (§ 8 Abs. 3),
 15. Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen nicht den Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet (§ 8 Abs. 4),
 16. die Marktplatzfläche verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt (§ 9 Abs. 1),
 17. den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält (§ 9 Abs. 2),
 18. die Marktplatzfläche verunreinigt, die Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt und den Standplatz bei Verlassen nicht gereinigt übergibt (§ 9 Abs. 2),
 19. den Verkaufsstand ohne Zustimmung der Marktaufsicht vor Beendigung des Marktes abbaut oder die Waren einpackt (§ 8 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönberg über die Durchführung von Märkten vom 29.10.1992 außer Kraft.

Schönberg, den 27. September 2011

gez. Götze

(Siegel)

Erster stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 27. September 2011

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 15. September 2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des städtischen Marktes und sonstigen im anliegenden Gebührentarif bezeichneten Einrichtungen der Stadt Schönberg sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Soweit im Gebührentarif für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände festgesetzt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer oder Leistungsempfänger verpflichtet, auch wenn er der Stadt Schönberg gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem die Leistungen zugute kommen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt oder die laufende Frontmeterlänge der Stände, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter bzw. einem laufenden Meter werden auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet.
- (4) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent aufgerundet.
- (5) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (6) Wird ein Tagesstand oder -raum an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4**Auslagen**

Auslagen sind gesondert zu erstatten.

§ 5**Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides ein.
- (3) Monats- oder Quartalsgebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats oder Quartals im Voraus an die Amtskasse Schönberger Land zu überweisen.
- (4) Jahrmarktsgebühren sind zu den mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungsterminen an die Amtskasse Schönberger Land zu überweisen.
- (5) Tagesgebühren sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Verwaltung gegen Empfangsbescheinigungen zu entrichten, sofern nicht ausnahmsweise bargeldlose Zahlung gestattet wird. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungstermin.

§ 5a**Abmeldung von Dauererlaubnissen**

Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dieses schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Marktverwaltung bekanntgeben. Entsteht der Marktverwaltung durch eine verspätete Abmeldung ein Gebührenausschlag, so hat der Dauererlaubnisinhaber diesen zu ersetzen.

§ 6**Betreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 7**Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltung vorzulegen, Einsicht in ihre Bücher zu gewähren sowie Zutritt zu ihren Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 8**Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen wird kein Ersatz geleistet.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung, einschließlich anliegenden Gebührentarifs, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt Schönberg vom 29.10.1992 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Schönberg, den 27. September 2011

gez. Götz

(Siegel)

Erster stellv. Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage Gebührentarif**zu § 1 der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Wochenmarkt</u>	
1.1	Stände, Verkaufswagen u. a. Je lfd. Frontmeter und je Markttag mindestens	1,50 EUR 10,00 EUR/Tag
2.	<u>Volksfeste und sonstige Veranstaltungen</u>	
2.1	Für die Überlassung von Plätzen auf den Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen sind zu entrichten:	
2.1.1	Imbiss- und Ausschank- geschäfte, Zuckerwaren-, Eis- und Mandelwaren, Schaubuden, mindestens Verlosungen und Geschäfte jeglicher Art, soweit nicht Ziff. 1.1.2	0,50 EUR je qm/Tag 10,00 EUR
2.1.2	Festzelte, Fahrgeschäfte, Schaukeln, Hippodrome und Illusions- geschäfte u. ä. mindestens	0,30 EUR je qm/Tag 10,00 EUR
2.2	Für abgestellte Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger während des Ver- anstaltungszeitraumes	je 4,00 EUR
3.	<u>Zirkusgastspiele</u> Entsprechend der Größe, Lage und Beschaffenheit des Platzes sowie Größe des Zirkus für die gesamte Fläche	0,10 EUR je qm/Tag mind. 60,00 EUR
4.	<u>Umsatzsteuern</u> Die Umsatzsteuern und die Gewinnsteuern sind von den Schaustellern, Gewerbetreibenden und Händlern unabhängig vom Gebührentarif beim zuständigen Finanzamt unaufgefordert zu entrichten.	

**Amt Schönberger Land
Stadt Schönberg**
Amtliche Bekanntmachungen
Bauleitplanung der Stadt Schönberg

Betrifft: **Satzung der Stadt Schönberg über eine Veränderungssperre für das Gebiet der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg**

hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schönberg über eine Veränderungssperre für das Gebiet der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) in der zuletzt gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012, Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“, beschlossen.

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012, Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“, die Änderung und Ergänzung aufzustellen. Das Plangebiet wird in der Übersicht abgegrenzt. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Das Gebiet befindet sich zwischen Rottensdorfer Straße und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Bestandteil dieser Satzung, und umfasst in der Gemarkung Schönberg, Flur 1 nachfolgend aufgeführte Flurstücke: 354/3 tlw., 355/10, 355/11, 356/3 tlw., 356/4, 356/5, 356/7, 356/11, 357/1, 357/4, 358/2, 359 tlw., 495/7, 495/8 tlw., 496/1, 496/2 tlw., 497/2 tlw., 497/5, 497/7, 497/8, 497/12, 497/13, 497/14, 497/17, 497/19, 497/21 tlw., 497/22, 498/1 bis 498/3, 499/1, 499/2, 499/3 tlw., 513/8, 513/38 bis 513/42

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
- Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich des dazugehörigen Übersichtsplanes im Amt Schönberger Land, Fachbereich IV, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Schönberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Anlage:

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre



Schönberg, den 18. Oktober 2011

gez. Götze
Erster stellv. Bürgermeister

(Siegel)

**Amt Schönberger Land
Stadt Schönberg**
Amtliche Bekanntmachungen
Bauleitplanung der Stadt Schönberg

Betrifft: **Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 012 befindet sich im Bogen der Umgehungsstraße im Zuge der B 104. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch bebaute Bereiche der Stadt Schönberg,
- im Westen durch den Gewerbepark „Sabower Höhe“ (B-Plan Nr. 008),
- im Osten durch die Ortsumgehungsstraße im Zuge der B 104,
- im Süden durch die Liebeck.

Die Planbereichsgrenzen der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 sind in nebenstehender Skizze dargestellt. Das Plangebiet soll um nordwestlich gelegene Flächen, die landwirtschaftlich gewerblich genutzt werden, ergänzt werden.



Die Stadt Schönberg hat den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Planungsziele sind angestrebt:

- Prüfung der Einbeziehung von angrenzenden Flächen in das Industrie- und Gewerbegebiet,
- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur durch eine verbesserte Anbindung an die Rottensdorfer Straße.
- Untersuchung von Möglichkeiten für die Reduzierung von Geruchsbeeinträchtigung und somit verbesserte Vorbereitung der Ansiedlung auf Industrie- und Gewerbegebietsflächen.
- Überprüfung der Ausnutzungskennziffern für flächenbezogene Schallleistungspegel.
- Überprüfung der Erfordernisse an die Erhaltung von Ausstattungselementen (Bäume, Sträucher, sonstige Anpflanzungen).

- Optimierte Darstellung von Erschließungsgrundstücken.

Schönberg, den 18. Oktober 2011

gez. Götze

(Siegel)

Erster stellv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf
Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.10.2011 die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf, bestehend aus dem Lageplan einschließlich der Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBl. M-V S. 102, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Selmsdorf, den 17.10.2011

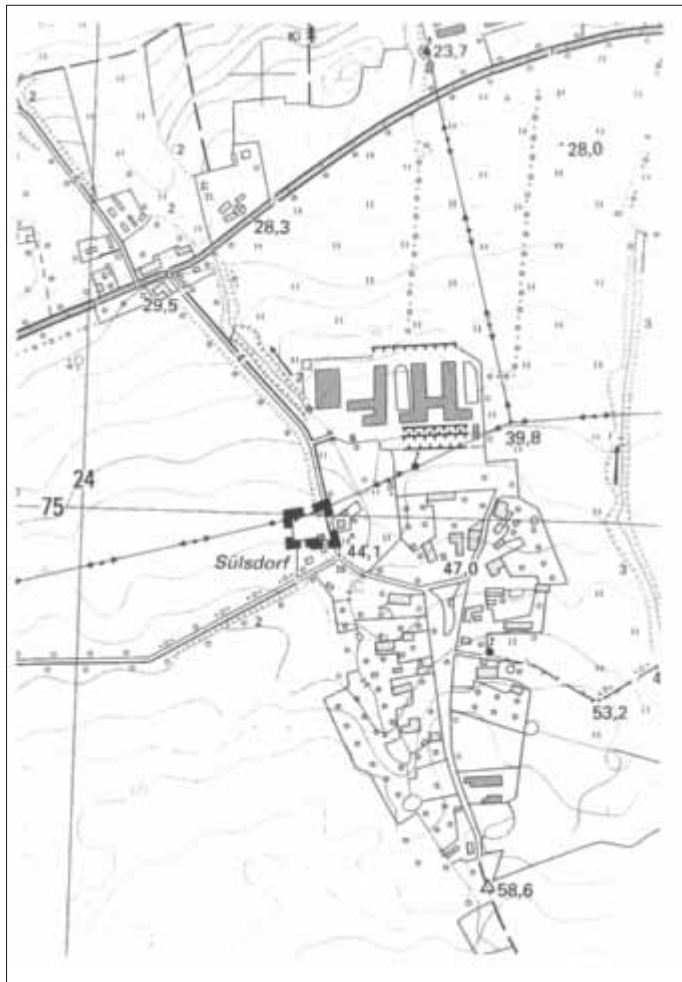
(Siegel)

gez. Hitzigrat

Bürgermeister

Übersichtsplan:

Geltungsbereich der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet Am Sandberg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.06.2011 die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet am Sandberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen dazu beschlossen.

Die Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Selmsdorf, den 18.10.2011

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich der Satzung über die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet am Sandberg“



Amtliche Mitteilungen

FFH-Managementplanung für die „Moore in der Paligner Heide“ sowie „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ - die naturschutzfachlichen Grundlagen liegen vor

Unter Federführung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg werden derzeit Managementpläne für die FFH-Gebiete „Moore in der Paligner Heide“ sowie „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ erarbeitet. Finanziert wird die Planung anteilig aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Auftaktveranstaltung fand am 14. Juni 2011 statt.

Nach Wochen intensiver Feldarbeit und Recherche liegen nun die Ergebnisse der Kartierung und Bewertung der in beiden Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten von europäischer Bedeutung sowie eine Analyse der dort vorhandenen Nutzungen und Planungen vor. In einer sog. Defizitanalyse wird geprüft, ob die aktuelle Situation einzelner Schutzobjekte dem in der FFH-Richtlinie als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht. Daraus leiten sich die Erhaltungsziele ab, die durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden sollen.

Diese Themen werden auf der zweiten öffentlichen Informationsveranstaltung innerhalb des Planungsprozesses **am Donnerstag, den 08. Dezember 2011 um 16:30 Uhr in der Aula der Grundschule Herrnburg, Gärtnereiweg 7, 23923 Herrnburg** vorgestellt und diskutiert. Alle Interessierten sind zur aktiven Mitarbeit recht herzlich eingeladen.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

13.10.2011

Bürgerinformationen

Straßenreinigung im Amtsbereich Schönberger Land

Leider muss zunehmend festgestellt werden, dass die Pflicht zur Straßenreinigung nach den kommunalen Straßenreinigungssatzungen nur teilweise erfüllt wird. Das Ortsbild der jeweiligen Städte und Gemeinden ist deshalb immer wieder Anlass zu Kritiken. Die Unsauberkeit an den Straßen und teilweise auch auf den Grundstücken ist für Einwohner und Besucher oft deutlich sichtbar. Das Amt Schönberger Land als örtliche Ordnungsbehörde wird immer wieder aufgefordert diesbezüglich tätig zu werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer reagieren dann wiederum mit Unmut, wenn eine Ordnungsverfügung sie erreicht.

Wir möchten deshalb alle Grundstückseigentümer bitten, entsprechend den Satzungen ihrer jeweiligen Städte und Gemeinden zu verfahren und damit zur Verbesserung des Ortsbildes beizutragen.

Die Reinigungspflicht für bestimmte Straßenteile vor den Grundstücken haben die Gemeinden bzw. Städte mit Erlass der jeweiligen Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

In der Stadt Schönberg und in den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Niendorf, Papenhusen und Roduchelstorf umfasst die Straßenreinigung folgende Straßenteile:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
2. Radwege, Trenn- und Baumstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
3. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
4. die Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.

Die **Stadt Dassow** und die Gemeinde **Selmsdorf** dagegen haben leichte Abweichungen bezüglich der Straßenteile, die zu reinigen sind:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
2. Radwege, Trenn- und Baumstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
3. Rinnsteine

4. **in Selmsdorf zusätzlich:** Der Raum über den Fuß- und Radwegen ist bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu 4,00 m von aus Grundstücken herausragenden Pflanzenteilen freizuhalten.

Besonders möchten wir nochmals auf die Reinigung der Fahrbahnrrinnen bzw. Rinnsteine hinweisen. Sand- und Kiesreste haben sich in den Fahrbahnrrinnen gesammelt und führen zu Versandungen in den Straßenabläufen, wenn diese nicht beseitigt werden.

Hausbesitzern, die sich selbst nicht in der Lage sehen, die übertragene Reinigungspflicht der genannten Straßenteile durchzuführen, wird empfohlen, eine Firma mit der Reinigung zu beauftragen.

Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der vorstehend genannten Straßen- und Grünflächenanteile einschließlich der Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat, Bewuchs und Hundekot.

Die Straßenreinigungssatzungen der einzelnen Gemeinden und Städte können Sie beim Amt Schönberger Land oder über das Internet unter www.schoenberger-land.de einsehen.

Amt Schönberger Land
Ordnungsamt

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Neuer Plan stellt das Amt Schönberger Land auf einen Blick vor

Orientierung und Information im Taschenformat

Informativ, übersichtlich und dank seines handlichen Formats stets griffbereit ist der neue Plan, den das Amt Schönberger Land momentan erstellen lässt. Dieser Plan hilft nicht nur Besuchern, sondern auch den Einwohnern, sich problemlos in den zugehörigen Kommunen und der Umgebung zurechtzufinden.

Die Publikation enthält die kartographische Darstellung des Gebiets des Amtes Schönberger Land.

Der heimischen Wirtschaft bietet das Produkt nebenbei die Möglichkeit, in einem attraktiven Umfeld für sich zu werben.

Herausgegeben wird der Plan von der BVB-Verlagsgesellschaft aus Nordhorn im Auftrag des Amtes Schönberger Land.

Eine Mitarbeiterin der BVB-Verlagsgesellschaft wird den Betrieben in den nächsten Tagen diese Möglichkeiten vorstellen.

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Anstehende Sitzungstermine im Amtsbereich des Amtes Schönberger Land im Monat November

(Soweit bis Redaktionsschluss bekannt!)
(Vorbehaltlich Änderungen!)

Stadt/Gemeinde	Sitzungsdatum	Gremium
Gemeinde Lüdersdorf	03.11.2011	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
	08.11.2011	Finanzausschuss
	29.11.2011	Gemeindevertretung
Gemeinde Selmsdorf	08.11.2011	Ausschuss für Gemeindemarketing
	10.11.2011	Gemeindevertretung
	17.11.2011	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Dorfentwicklung

			Kassenmäßiger Abschluss		
			Gesamt- rechnungssoll EUR	Ist-Beträge EUR	Kassen- reste EUR
Stadt Dassow	21.11.2011	Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Jugend und Senioren			
	24.11.2011	Bau- und Umweltausschuss			
	15.11.2011	Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Verkehr			
	21.11.2011	Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur			
Stadt Schönberg	22.11.2011	Hauptausschuss			
	15.11.2011	Hauptausschuss			
	22.11.2011	Ausschuss für Stadt- entwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung			
	24.11.2011	Finanzausschuss			

Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	4.841.305,21	4.735.069,32	106.235,89
Ausgaben	4.839.119,36	4.837.758,71	1.360,65
Ist-Fehlbetrag/Überschuss		-102.689,39	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	1.777.775,79	1.668.040,12	109.735,67
Ausgaben	1.756.512,58	1.756.585,35	-72,77
Ist-Fehlbetrag/Überschuss		-88.545,23	

Für die festgestellten Haushaltsüberschreitungen
im Verwaltungshaushalt 61.643,88 EUR
und
im Vermögenshaushalt 37.154,53 EUR
wird die Notwendigkeit anerkannt. Die Gemeindevertretung Lü-
dersdorf genehmigt die Haushaltsüberschreitungen in gesamter
Höhe.

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 17.05.2011 folgende Beschlüsse:

Kauf eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 für die Orts- wehr Herrnburg

Vorlage: VO/3/0164/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt den Kauf
eines Tanklöschfahrzeuges TLF 16/25 zum Kaufpreis von ca.
60.000,00 EURO.

Abstimmungsergebnis:

- 1 Ja-Stimme
- 11 Gegenstimmen
- 1 Enthaltung

Genehmigung der Haushaltsrechnung 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Vorlage: VO/2/0170/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf genehmigt die Haushalts-
rechnung 2010 nebst Anlagen gemäß GemHVO und erteilt der
Amtskasse sowie dem Bürgermeister für den von der Jahres-
rechnung abgedeckten Zeitraum die Entlastung.

Die Jahreshaushaltsrechnung 2010 der Gemeinde schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR
Soll-Einnahmen	4.726.220,85	1.143.220,83
+ neugebildete HH- Einnahmereste	0,00	0,00
- Abgang HH-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00
- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	17.658,88	-55,68
Summe bereinigter Solleinnahmen	4.708.561,97	1.143.276,51
Soll-Ausgaben	4.706.376,12	1.154.900,72
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 EUR		
+ neugebildete HH-Ausgabereste	2.185,85	7.787,25
- Abgang HH-Ausgabereste vom Vorjahr	0,00	19.411,46
- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	4.708.561,97	1.143.276,51
Soll-Fehlbetrag	0	0

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig mit
- 12 Ja-Stimmen

Überarbeitung der Kriterien für die Zuteilung von Kinderta- gesstättenplätzen in der Gemeinde Lüdersdorf

Vorlage: VO/1/0371/2011

Beschluss

Die Gemeinde Lüdersdorf beschließt den vorliegenden Entwurf
der Kriterien für die Zuteilung von Kindertagesstättenplätzen in
der Gemeinde Lüdersdorf.

Bei den Kriterien ist bei Ziffer III 1. In der 5. Zeile hinter Nr. II
der Text! "1 - 3" zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig mit
- 13 Ja-Stimmen

Beratung und Beschluss zum Antrag des SFH e. V.

Vorlage: VO/2/0172/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des defizitären
Haushaltes 2011 die Ablehnung des Antrages des SFH e.V. auf
Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 56.000 EUR für den
Bau eines Vereinsheimes.

Abstimmungsergebnis:

- 11 Ja-Stimmen
- 2 Gegenstimmen
- Enthaltung

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 21.06.2011 folgende Beschlüsse:

Zustimmung zur Wahl des Ortswehrrührers und stellvertre- tenden Ortswehrrührers der Ortswehr Boitin-Resdorf/Neu- leben und des stellvertretenden Ortswehrrührers für die Ortswehr in Herrnburg

Vorlage: VO/3/0175/2011

Beschluss

Die Gemeinde Lüdersdorf stimmt der Wahl der o. g. Kameraden
und Kameradin zum Ortswehrrührer bzw. stellv. Ortswehrweh-
rührer zu und sie werden für die Dauer der Wahlperiode (6 Jah-
re) zum Ehrenbeamten ernannt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig mit
- 14 Ja-Stimmen

Antrag des Ortswehrführers der Feuerwehr Palingen auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrführer

Vorlage: VO/3/0178/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf stimmt der Entlassung des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Palingen, Herrn Peter Ehmke, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 15. Juni 2011 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herrnburg - Maßnahmen Aufforstung - Hier: Verwendungsnachweis

Vorlage: VO/4/0408/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, dass bis zur grundlegenden Prüfung dieser verspäteten Abrechnungen (ggf. durch Herrn RA Pätzmann) vorerst keine Erstattung empfohlen wird. Es soll zunächst eine Komplettaufstellung aller nicht förderfähigen Kosten vorgelegt werden, sodass eine rechtzeitige Haushaltsplanung und Bereitstellung der Mittel erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
14 Ja-Stimmen

Antrag der SPD-Fraktion zur Beantragung einer Sonderbedarfszuweisung beim Innenministerium des Landes M-V für die Errichtung eines Vereinsheimes des SF Herrnburg e. V.

Vorlage: VO/7/0158/2011

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, einen Antrag auf Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 56.000 Euro beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Errichtung eines Vereinsheimes des Vereins „Sport und Freizeit Herrnburg e.V.“ (SF Herrnburg) zu stellen.
2. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fordert den SF Herrnburg auf, die Zuarbeit in Form von bescheidungsreifen Antragsunterlagen zu erbringen.
3. Die Gemeindevertretung Lüdersdorf ist sich einig, dass der bereits gestellte Förderantrag für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges durch die Neubeantragung einer weiteren Sonderbedarfszuweisung (Ziffer 1) nicht gefährdet werden darf.

Abstimmungsergebnis:

Herr Abel	nein
Herr Arnold	ja
Herr Bauer	ja
Herr Böhm	ja
Herr Harder	ja
Herr Dr. Huzel	ja
Herr Naujok	ja
Herr Sadler	Enthaltung
Frau Sandmann	Enthaltung
Herr Schulz	ja
Frau Stritz	ja
Herr Strutz	Enthaltung
Herr Vogler	ja
Herr Volkmär	Enthaltung

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 23.08.2011 folgende Beschlüsse:

Genehmigung Eilentscheidung

Vorlage: VO/2/0187/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 06.07.2011 hinsichtlich der überplanmäßigen Ausgaben für die Umrüstung der Wehren auf eine digitale Alarmierung und des daraus resultierenden Auftrages zur Beschaffung weiterer Funkmeldeempfänger / Sirenenumrüstungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens Klein Neuleben

Vorlage: VO/3/0184/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, bei der neu zu bildenden Haushaltsstelle 6140.3400 einen Haushaltsansatz von 15.000 EUR in der Einnahme und bei der neu zu bildenden Haushaltsstelle 6140.9320 einen Haushaltsansatz von 12.500 EUR in der Ausgabe außerplanmäßig bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Verlegung eines Wertstoffsammelplatzes in Klein Neuleben

Vorlage: VO/4/0430/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, den Sachverhalt in den Bauausschuss zurückzuverweisen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
13 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 31.03.2011 folgende Beschlüsse:

Beschluss zum Widerspruchsbescheid - Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf/Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2009 zum TOP 11

Vorlage: VO/1/0343/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt: den Beschluss der Gemeindevertretung Selmsdorf vom 12.11.2009 zur Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf aufzuheben und somit der gleichlautenden Forderung der Beanstandungsverfügung vom 11.02.2010 nachzukommen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“ - hier: Aufstellungsbeschluss

Vorlage: VO/3/0154/2011

Beschluss

1. Für das in der Anlage dargestellte rd. 220 ha große Gebiet, gelegen südöstlich der Ortslage Selmsdorf in der Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 4 und Gemarkung Sülsdorf, Flur 2, begrenzt im Osten und Süden von der Grenze des Gemeindegebietes in Richtung Schönberg, im Westen von Wald- und Ackerflächen und im Norden vom Verlauf der Bundesstraße 104, soll die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Deponie auf dem Ihlenberg“ aufgestellt werden. Der Bebauungsplan umfasst

das gesamte Betriebsgelände der auf dem Ihlenberg betriebenen Deponie einschließlich aller angrenzenden Flächen, die im Zusammenhang mit der Deponie bewirtschaftet werden.

2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 beabsichtigt die Gemeinde Selmsdorf, die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich zu steuern und insbesondere die langfristige Vereinbarkeit der Interessen des Deponiebetreibers mit den Belangen der angrenzenden Siedlungsflächen sicherzustellen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Namentliche Abstimmung:

Herr Mühlenberg	Enthaltung
Herr Knoop	ja
Herr Kniep	Enthaltung
Herr Albeck	ja
Herr Hitzigrat	ja
Frau Scherlipp	ja
Herr Kreft	ja
Herr Tauchert	ja
Herr Lüth	ja

Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ - hier: Aufstellungsbeschluss

Vorlage: VO/3/0153/2011

Beschluss

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Januar 1998 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“:

§ 1

Zu sichernde Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ wird das Ziel verfolgt, die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich zu steuern und insbesondere die langfristige Vereinbarkeit der Interessen des Deponiebetreibers mit den Belangen der angrenzenden Siedlungsflächen sicherzustellen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 reagiert die Gemeinde auf Bestrebungen des Deponiebetreibers, das Maß der baulichen Nutzung auf dem Gelände der Deponie zu intensivieren. Gleichzeitig soll auch die Art der baulichen und sonstigen Nutzung erweitert und verändert werden.

Die Gemeinde erkennt in diesen Bestrebungen die Gefahr, dass insbesondere die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Immissionen eine nachhaltig negative Wirkung auf das Gemeindegebiet selbst, aber auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde Schönberg entfalten werden. Daher soll mit dem B-Plan ein Katalog der zulässigen Nutzungen definiert werden. Mit dem B-Plan soll gleichzeitig eine Satzung erarbeitet werden, die mögliche städtebauliche Spannungen zwischen Deponiebetrieb und gemeindlichen Interessen (Ausbau des Wohnstandortes, Ausbau des Tourismusbereiches, Werterhaltung der gemeindlichen Infrastruktur u. a.) abbaut.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18.

Dieser umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 4:

14 bis 47, 49, 56/1, 57, 58, 59, 61 (teilw.), 76/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 85/1 sowie 108 bis 113 und folgende Flurstücke in der Gemarkung Sülsdorf, Flur 2: 51, 52, 54 bis 61 sowie 62/1 und 63/1.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich auch aus dem Übersichtsplan als Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Teil der Satzung.

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 eine Veränderungssperre erlassen.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Selmsdorf beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Namentliche Abstimmung:

Herr Mühlenberg	Enthaltung
Herr Knoop	ja
Herr Kniep	Enthaltung
Herr Albeck	ja
Herr Hitzigrat	Enthaltung
Frau Scherlipp	ja
Herr Kreft	ja
Herr Tauchert	ja
Herr Lüth	ja

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 30.06.2011 folgende Beschlüsse:

Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Selmsdorf - Wohngebiet „Mühlenbruch“

hier: Billigung des Vorentwurfes

Vorlage: VO/4/0422/2011

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf billigt den vorliegenden geänderten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 mit der Gebietsbezeichnung - Wohngebiet „Am Mühlenbruch“.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem vorliegenden Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung in „Uns Amtsblatt“ bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- Enthaltung

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2011, TOP 19.3 Anträge im Zusammenhang mit dem B-Plan Verfahren für das Gelände des Sondergebietes Deponie Selmsdorf

Vorlage: VO/1/0392/2011

Beschluss

- a) Da der Widerspruch des Bürgermeisters zum TOP 19.3 der Sitzung vom 08.06.2011 fristgemäß und schriftlich mit Begründung eingelegt wurde, beschließt die Gemeindevertretung, dass dieser Widerspruch Berechtigung besitzt. (zulässig ist)

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
- 1 Enthaltung

Beschluss

- b) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V erneut über folgende Angelegenheit (**nochmalige Abstimmung zu folgendem Beschlussvorschlag**):
1. Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, für die Aufstellung des B-Planes „Deponie“ einen fachkundigen Anwalt hinzuzuziehen, welcher durch das Planungsbüro nach Bedarf hinzugezogen wird und der Gemeinde nach Bedarf beratend zur Verfügung steht.
 2. Das Amt wird gebeten, einen entsprechenden Anwalt zu suchen und zu beauftragen. Die Gemeindevertretung beschließt, Maßnahmen zur Klärung der gesetzlichen Grundlagen zum Betrieb der Deponie zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

- 5 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- 1 Enthaltung

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2011, TOP 21 Antrag des Vereins „Stoppt die Deponie Schönberg“ e. V. auf finanzielle Beteiligung

Vorlage: VO/1/0393/2011

Beschluss

- a) Da der Widerspruch des Bürgermeisters zum TOP 21 der Sitzung vom 08.06.2011 fristgemäß und schriftlich mit Begründung eingelegt wurde, beschließt die Gemeindevertretung, dass dieser Widerspruch Berechtigung besitzt. (zulässig ist)

Abstimmungsergebnis:

- 5 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
- 2 Enthaltungen

Beschluss

- b) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V erneut über folgende Angelegenheit (**nochmalige Abstimmung zu folgendem Beschlussvorschlag**):

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, dem eingetragenen Verein „Stoppt die Deponie Schönberg“ einen finanziellen Betrag in Höhe von 5.000 EUR für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Überprüfung der Genehmigung und die Durchführung eines rechtsstaatlichen Genehmigungsverfahrens Planfeststellung-) zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

- 5 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- 1 Enthaltung

Genehmigung der Jahresrechnung 2010 und Entlastungerteilung des Bürgermeisters

Vorlage: VO/2/0175/2011

Herr Albeck nimmt ab 19:52 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf genehmigt die Haushaltsrechnung 2010 nebst Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung erteilt der Amtskasse sowie dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung abgedeckten Zeitraum die Entlastung.

Die Jahreshaushaltsrechnung der Gemeinde schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR
Soll-Einnahmen	6.491.554,47	2.353.604,34
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassen-Einnahmereste	33.306,11	0,00
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	6.458.248,36	2.353.604,34
Soll-Ausgaben	6.458.248,36	2.308.136,08
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 1.307.430,74 EUR		
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	95.803,81
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	50.335,55
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	6.548.248,36	2.353.604,34
Soll-Fehlbetrag	0	0

Kassenmäßiger Abschluss

	Gesamt- rechnungssoll EUR	Ist-Beträge EUR	Kassen- reste EUR
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	6.549.181,24	6.512.936,41	36.244,83
Ausgaben	6.549.181,24	6.549.151,24	30,00
Ist-Überschuss/			
Ist-Fehlbetrag		-36.214,83	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	2.668.708,71	2.668.139,75	568,96
Ausgaben	2.392.806,03	2.393.827,33	-1.021,30
Ist-Überschuss/			
Ist-Fehlbetrag		274.312,42	

Für die festgestellten Haushaltsüberschreitungen

im Verwaltungshaushalt:	1.587.078,78 Euro
davon für	
Zuführung an den VMH	942.074,38 EUR
bereits genehmigte apl./üpl.	183.788,56 EUR
unechter DK, Gewerbesteuerumlage	459.304,44 EUR

im Vermögenshaushalt:	1.376.792,61 Euro
davon für	
Zuführung an d.allg. Rücklage	1.307.430,74 EUR
bereits genehmigte apl./üpl.	68.910,26 EUR

wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
8 Ja-Stimmen

Anmerkung: Herr Bürgermeister Hitzigrat hat gemäß § 24 KV M-V weder an der Beratung noch an der Abstimmung zum vorstehenden Tagesordnungspunkt teilgenommen.

Festlegung der Standorte für die Großplakate (Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Selmsdorf) und Erweiterung der Satzung gemäß Art. 6 EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR)

Vorlage: VO/3/0061/2010-1

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die vorliegende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Selmsdorf und die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
2 Enthaltungen

Damit ist die Vorlage abgelehnt.

Wahl eines neuen Ortsteilvertreters für die Ortsteilvertretung Sülsdorf

Vorlage: VO/1/0390/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Herrn Dirk Diestel, wohnhaft Dorfstraße 13a in 23923 Sülsdorf, zum neuen Mitglied der Ortsteilvertretung Sülsdorf.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen
2 Enthaltungen

Förderung von Veranstaltungen

Vorlage: VO/1/0391/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt folgende Zuschusszahlungen:

- zur Durchführung des Dorffestes in Sülsdorf (Bürgerverein Sülsdorf e.V.)	150,00 EUR
- zur Durchführung des Dorffestes in Teschow (Traditionsverein Teschow und Umgebung)	150,00 EUR
- zur Durchführung des Sommerfestes in Zarnewenz (Dorfgemeinschaft Zarnewenz)	150,00 EUR
- Martinsumzug der Kirchengemeinde Selmsdorf	100,00 EUR
- Laternenumzug - Kindertagesstätte Selmsdorf	100,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
8 Ja-Stimmen

Antrag der CDU-Fraktion - Sitzungskalender Gemeindevertretung Selmsdorf, II. Halbjahr 2011

Vorlage: VO/7/0160/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Sitzungskalender für das 2. Halbjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung Selmsdorf fasste in ihrer Sitzung am 01.09.2011 folgende Beschlüsse:

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Herrenwiekers Camp/Krempelmoor“ der Gemeinde Selmsdorf hier: Billigung des Vorentwurfes

Vorlage: VO/4/0431/2011

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Herrenwiekers Camp/Krempelmoor“.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, mit dem vorliegenden Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch Aushang des Vorentwurfs im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, durchgeführt werden.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

Bereitstellung eines Zuschusses zur Durchführung des Kreiserntefestes 2011 in Selmsdorf

Vorlage: VO/2/0193/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung eines Zuschusses in Höhe von 10.000,00 Euro an den Kreisbauernverband NWM zur Durchführung des Kreiserntefestes 2011 in Selmsdorf.

Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle Kulturveranstaltungen - 3300.6300.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
7 Ja-Stimmen

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln - Spielgerät Hortplatz

Vorlage: VO/2/0192/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von A) 12.000,00 Euro

als Zuschusszahlung an das Jugendhilfezentrum „Käthe Kolwitz“ Rehna e. V. zur Finanzierung einer Kletterkombination einschließlich der Herstellung des Untergrundes auf dem Hortspielplatz, Neue Reihe (4641.7170).

Die Finanzierung erfolgt über die erzielten Mehreinnahmen im Bereich Gewerbesteuer (9000.0030).

Abstimmungsergebnis:

- 2 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- 5 Enthaltungen

Danach erfolgt die Abstimmung zur Variante B**Beschluss**

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von B) 15.000,00 Euro als Zuschusszahlung an das Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e. V. zur Finanzierung einer Kletterkombination einschließlich der Herstellung des Untergrundes auf dem Hortspielplatz, Neue Reihe (4641.7170). Die Finanzierung erfolgt über die erzielten Mehreinnahmen im Bereich Gewerbesteuer (9000.0030).

Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen
- 6 Gegenstimmen
- 2 Enthaltungen

Somit wurde ein Zuschuss von 12.0000,00 EUR genehmigt.

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln zur Planung und Durchführung von schallschutztechnischen Maßnahmen in der Aula der Schule

Vorlage: VO/3/0183/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 10.000,00 EUR zur Planung und Durchführung von schallschutztechnischen Maßnahmen in der Aula der Schule.
Deckungsquelle: allgemeine Rücklagen

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig mit
- 8 Ja-Stimmen

Umnutzung von Wohnräumen in Büroräume im Gebäude Lübecker Str. 35 und Aufhebung des Sperrvermerkes

Vorlage: VO/3/0188/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt:

1. Die Aufhebung des Sperrvermerkes in Höhe von 10.000,00 EUR, unter der Bedingung, dass die Genehmigung zum Umnutzungsantrag von Wohnung in Büroräumen im Gebäude Lübecker Straße 35 vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

- 5 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- 2 Enthaltungen

2. Die Raumaufteilung stellt sich wie folgt dar:
Küche = Küche
Schlafzimmer = Bürgermeisterbüro
Wohnzimmer = Fraktions- und Sitzungsraum

Abstimmungsergebnis:

- 5 Ja-Stimmen
- 2 Gegenstimmen
- 1 Enthaltung

3. Folgende Instandhaltungsarbeiten sollen durchgeführt werden:
Kauf und Einbau einer Pantry-Küche
Schallschutzmaßnahmen
malermäßige Instandsetzung
einheitliches Schließsystem

Abstimmungsergebnis:

- 7 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- Enthaltung

Renovierung der ehemaligen Bibliothek

Vorlage: VO/4/0426/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung stimmt der Renovierung der ehemaligen Bibliothek zu. Durch das Amt Schönberger Land sind Angebote für Maler- und Fußbodenarbeiten sowie die Überarbeitung der Tür einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

- 4 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- 3 Enthaltungen

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln zur Beschriftung der Meilensteine

Vorlage: VO/1/0402/2011

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 2.000,- EUR bei der Haushaltsstelle 34/3660.6200 für die Beschriftung von drei Meilensteinen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Fachfirma mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen.

Abstimmungsergebnis:

- 7 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- Enthaltung

Antrag der CDU-Fraktion - Rad- und Wanderwegekonzept der Gemeinde Selmsdorf

hier: Anpassung, Ergänzung und Fortführung der Beschilderung

Beschluss

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, die Rad- und Wanderwegsbeschilderung an folgenden Standorten anzupassen, zu ergänzen bzw. fortzuführen gemäß der Aufstellung des Beschlussvorschlages:

1. Radweg Teschow - „alter Sportplatz
2. Radweg Teschow / Hohe Meile
3. Radweg Lauener Straße - Palingen
4. Radweg Hof Selmsdorf - Lockwisch
5. B 104 - Sülsdorf

6. Sülsdorf Kreuzung - Kleinfelder Einschlag

Zusätzlich wird der Erwerb und Aufbau von 2 Schlagbäumen genehmigt;

Bedingung: Vorliegen der Genehmigung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises NWM

Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Schönberger Land, für die Beschaffung der erforderlichen Beschilderung, die Anzeige des Gemeindevertreterbeschlusses vom 01.09.2011 gegenüber dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und Fertigung einer Beschlussvorlage entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) zur Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2011.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf stellt überplanmäßige Mittel in Höhe von 6.000,00 Euro zur Verfügung. Die Deckung erfolgt über allgemeine Rücklagen

Abstimmungsergebnis:

- 7 Ja-Stimmen
- 1 Gegenstimme
- Enthaltung

Preisskat in Lockwisch

Am Samstag, den 19. November 2011 lädt der Festausschuss der Gemeinde Lockwisch um 15:00 Uhr ins Feuerwehrgerätehaus zum Preisskat ein. Zu gewinnen gibt es Fleischpreise. Um Anmeldung bis zum 16.11.2011 unter folgenden Rufnummern wird gebeten: 0172 3173068 oder 0162 3581940.



gez. Festausschuss

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

so langsam nähert sich das Ende des Jahres 2011.

Wir werden es merken, wenn am 5. November der Martensmann wieder Rast in Schönberg halten wird. Sie alle zu diesem traditionellen Fest rund um die Kirche begrüßen zu können, würde mich freuen.

Schön wäre es, wenn bis dahin auch vor manchem Grundstück Laub und verdorrte Pflanzen beseitigt werden könnten, um unser Stadtbild zu verschönern.

Wer seine Schritte zum Markt macht, sieht ein verhülltes „Kochsches Haus“. Es ist keine Verhüllungsaktion, sondern der lebendige Beweis dafür, dass der Umbau begonnen hat. Dach und Fassaden werden im ersten Bauabschnitt saniert.

Sicher haben Sie auch gelesen, dass Schönberger Unternehmer einen neuen Verein ins Leben gerufen haben. Dieser Verein will sich um den Erhalt Schönberger Kulturgüter bemühen.

Am 29. Oktober findet die nächste Premiere unserer „Spälda!“ statt. Wer unser „Theater“ kennt, weiß, dass es sicher wieder ein amüsantes Programm sein wird. Ich kann Ihnen nur raten - schauen Sie es sich an!

Und im Übrigen - die Organisation des Weihnachtsmarktes 2011 ist angelaufen.

In diesem Sinne verbleibt Ihr amtierender Bürgermeister

Lutz Götze

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg November 2011

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
01.11.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
02.11.2011	Tagesfahrt zum Schlachtfest nach Bentwisch	BRH Schönberg
02.11.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
03.11.2011	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
05.11.2011	Der Martensmann kommt nach Schönberg ab 12:00 Uhr auf dem Kirchplatz fröhliches Markttreiben, 12:30 Uhr Abmarsch des Festumzuges vom Kinoplatz in der Lübecker Straße	Stadt Schönberg
08.11.2011	Vorstandssitzung 14:30 Uhr im Schönberger Sportlerheim	BRH Schönberg
08.11.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
09.11.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
11.11.2011	Bürgerberatungen des Ortsverbandes zu Fragen der Sozialversorgung (Behinderung, Rente usw.) 13:30 Uhr in „Rudis kleines Volkshaus“ R.-Hartmann-Straße 14	Sozialverband Deutschland Ortsverband Schönberg
12. -		
13.11.2011	Rassegeflügelausstellung in Schönberg im Vereinsheim	Verein für Geflügelzucht in Schönberg von 1883 e. V.
15.11.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
16.11.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
17.11.2011	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
22.11.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
23.11.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
29.11.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
30.11.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg

Programm der Martensmann-Veranstaltung am 5. November 2011

12:15 Uhr	Sammeln und Aufstellen des Festumzuges am Kinoplatz in der Lübecker Straße
12:30 Uhr	Abmarsch des Festumzuges Kinoplatz - Lübecker Straße - Am Kalten Damm - Am Markt - Kirchplatz
ab 12:00 Uhr	Fröhliches Markttreiben auf dem Kirchplatz der Sankt Laurentius Kirche
12:45 Uhr	Eintreffen des Festumzuges Begrüßung des Martensmannes und der Ehren Gäste durch den Bürgermeister der Stadt Schönberg
12:50 Uhr	Grußwort des Martensmann Verkostung des Lübecker Rotsporns
14:00 Uhr	Abfahrt des Martensmannes in Richtung Rehna
ab 13:00 Uhr	Buntes Programm auf dem Kirchplatz - Lübecker Freibeutermukke des 1. Lübecker Fanfarenzuges „Reuters Fritzen“ - Live-Musik

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr Rückentraining 19:00 - 20:00 Uhr Body - Fitness
Dienstag	18.45 - 19.45 Uhr Rückentraining Achtung - Das Training findet im Katharinenhaus, An der Kirche statt!
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr Fettburner
Mittwoch	18:00 - 22:00 Uhr Badminton
Donnerstag	17:00 - 18:00 Uhr Rückentraining

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	15:00 - 16:00 Uhr Kinderturnen von 0 - 3 Jahren 16:00 - 17:00 Uhr Spiel und Spaß für Kinder von 8 - 12 17:00 - 18:30 Uhr allgem. Sportgruppe 19:00 - 21:00 Uhr Basketball für Jugendliche ab 14 20:00 - 22:00 Uhr Volleyball
immer donnerstags	19:00 - 20:00 Uhr Volleyball für Mädchen 20:00 - 22:00 Uhr Volleyball

immer freitags

19:00 - 21:00 Uhr allgem. Sportgruppe

immer sonntags

15:00 - 18:00 Uhr Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte,**Pelzerstraße 15,****23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 75 95 22, Fax: 03881 2413**

	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags		
15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Senioren-gymnastik
16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Senioren-gymnastik
18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags		
17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbel-säulengymnastik
19:30 - 21:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Tai Chi
mittwochs		
19:00 - 21:00	Grundschule am Oberteich	Ölmalen (14-täglich gerade KW)
donnerstags		
18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40
19:00 - 20:00	Schönberg Palmberghalle	TAE BO Intro
20:00 - 21:00	Schönberg Palmberghalle	TAE BO

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins**immer montags**

20:00 - 21:00 Rettungsschwimmertraining für Erwachsene in Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz

immer mittwochs14-täglich
17:30 - 19:00 DRK-Juniorretter Badeteich
Schönberg**immer donnerstags**17:30 - 18:30 Rettungsschwimmertraining für Kinder In Lübeck Schwimmhalle
Pferdemarkt**Veranstaltungskalender der Gemeinde
Lüdersdorf im November 2011****Sie wissen noch nicht was der November für Sie bereit hält?****Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!**

Immer montags	Senioren-sport in der Turnhalle der Grundschule Herrnburg Wann? 16:30 Uhr
immer dienstags (außer Schulferien)	„Kreativwerkstatt“ Wo? Bücherei des SFH im Einkaufszentrum Herrnburg Wann? 15:15 Uhr Kinderkurs 16:30 Uhr Kurs für Jugendliche von 12 - 15 Jahren
	Treff der Singergruppe „HARMONIE“ Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg Wann? 18.15 Uhr Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

immer dienstags**Seniorentreff**Wo? im Jugendklub Lüdersdorf,
Hauptstr. 7

Wann? 13:30 Uhr

Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

SkatnachmittagWo? Seniorenklub,
Hauptstr. 10 A in Herrnburg

Wann? 14:00 Uhr

Veranstalter: Seniorenverband BRH OV
Lüdersdorf**Wald-Erlebnis-Gruppe**

Wo? Waldparkplatz Straße Schattin

Wann? 15:00 Uhr

Veranstalter: SF Herrnburg

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 0174 9775630)

Dienstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder	17:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20.15 - 21.45 Uhr

Veranstaltungskalender der Stadt Dassow

	Veranstaltung	Veranstaltungsort
01.11.2011, 09:30 Uhr	Frühstück mit Gästen in der Familienbildungs-stätte	Familienbildungs-stätte Dassow
13.11.2011	Gast: Bürgermeister Jörg Ploen Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages	Stadt Dassow
19.11.2011	Adventsbasar Frauengruppe Harkensee ab 14:00 Uhr Begegnungsstätte Dassow mit Jugendklub und Kreativfrauen Dassow	
25.11.2011	Liederabend „die Winterreise“	Kulturgut Dönkendorf
26. und 27.11.2011	Weihnachtsmarkt in Dassow	

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.**Träger der Familiebegegnungsstätte Dassow**

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet, sie ist für alle Generationen offen und ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Gepflegte, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden Sie ein.

Ein gut ausgestatteter Kleinkinderspielplatz wartet auf seine Besucher.

Wir sind immer für Sie da.

Montag14:30 - 15:30 Uhr Gehirnjogging und Gedächtnistraining
15:00 - 17:00 Uhr Töpfern für Fortgeschrittene**Dienstag**14:00 - 17:00 Uhr Seniorencafe
14:30 - 17:00 Uhr kreatives Gestalten für Kinder ab 8 Jahren
14:30 - 17:00 Uhr Spiel und Kontaktgruppe für Eltern mit Kleinkindern ab 6 Monate
18:30 - 20:00 Uhr Yoga

Mittwoch

14:00 - 15:00 Uhr Seniorengymnastik
20:00 - 21:30 Uhr Yoga (Anmeldung immer möglich)

Donnerstag

15:00 - 17:00 Uhr Töpfern für Anfänger (Einstieg jederzeit)
15:00 - 17:00 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt

Jeden 1. Dienstag im Monat

9:30 Uhr Frühstück mit prominenten Gästen

Jeden letzten Donnerstag im Monat

15:00 Uhr Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen für alle Geburtstagskinder ab 70 Jahre

**Veranstaltungskalender der Gemeinde
Selmsdorf im Oktober/November 2011**

	Veranstaltung	Veranstaltungsort
29.10.2011 16:00 Uhr	1. Jahreskonzert der Musikschule Carl Orff	Selmsdorfer Schulsporthalle, Gemeinde Selmsdorf
05.11.2011 20:00 Uhr	DJ Tanzveranstaltung	Selmsdorfer Schulsporthalle, Gaststätte Bei Detlef
11.11.2011 17:00 Uhr	Sankt Martinsfest und Laternenumzug	Spielplatz am Sandberg, Kirchge- meinde Selmsdorf
13.11.2011 17:00 Uhr	Kranzniederlegung zum Volkstrauertag	Friedhof Selmsdorf, Gemeinde Selmsdorf
15.11.2011 15:00 - 16:00 Uhr	Geschichten und Lieder für Kinder	Gemeindebibliothek Selmsdorf, Gemeinde Selmsdorf
23.11.2011 14:00 - 17:00 Uhr	Backen von Weihnachtsplätzchen	Schulküche, Schule Selmsdorf, Gemeinde Selmsdorf, Senioren, AG Kochen
24.11.2011 ab 14:00 Uhr	Weihnachtsbasteln in der Bibliothek	Gemeindebibliothek Selmsdorf
27.11.2011 10:00 Uhr	Familiengottesdienst zum 1. Advent mit anschließendem Kirchencafe	Kirche Selmsdorf, Kirchgemeinde Selmsdorf

Wir gratulieren

**Das Amt Schönberger Land gratuliert im
Monat November zum Geburtstag**

Frau Marie Al-Bayati	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Kurt Ambros	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Edith Böhnke	Wilmstorf	80 Jahre
Frau Magdalene Bohse	Wahrsow	101 Jahre
Herrn Martin Botsch	Herrnburg	80 Jahre
Herrn Martin Bruderreck	Dassow	75 Jahre
Herrn Heinz Brumme	Schönberg	82 Jahre
Frau Ursula Buhrke	Schattin	70 Jahre
Frau Hannelore Dauter	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Herbert Eggert	Dassow	80 Jahre
Frau Margarete Ehmke	Palingen	87 Jahre
Frau Annaliese Eichholz	Schönberg	90 Jahre
Frau Erna Fischer	Wilmstorf	86 Jahre
Frau Hannelore Frank	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn		
Friedrich-Wilhelm Grosse	Schönberg	75 Jahre
Herrn Helmut Groth	Lüdersdorf	83 Jahre
Herrn Robert Groth	Wahrsow	84 Jahre
Herrn Ernst Grothe	Schönberg	75 Jahre
Frau Gertrud Gürgens	Dassow	81 Jahre

Frau Erika Hallmann	Herrnburg	91 Jahre
Frau Irmtraut Hamer	Schönberg	75 Jahre
Frau Edeltraut Haugk	Malzow	80 Jahre
Frau Isabella Heit	Schönberg	83 Jahre
Herrn Herbert Jacobs	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Günter Johannsen	Schönberg	75 Jahre
Herrn Rolf Kelling	Dassow	80 Jahre
Herrn Waldemar Kessler	Palingen	95 Jahre
Herrn Willy Krase	Herrnburg	81 Jahre
Frau Liesbeth Krohn	Schönberg	84 Jahre
Frau Klara Krohn-Zeidler	Lüdersdorf	83 Jahre
Frau Helga Kröppelien	Schönberg	75 Jahre
Frau Grete Kruse	Benckendorf	90 Jahre
Frau Helga Kruse	Dassow	86 Jahre
Herrn Heinz Lembck	Herrnburg	75 Jahre
Frau Lotte Lemke	Herrnburg	83 Jahre
Frau Ida Lindau	Palingen	85 Jahre
Herrn Richard Lochner	Schönberg	85 Jahre
Herrn Wilhelm Losemann	Klein Siemz	70 Jahre
Frau Elisabeth Luckmann	Dassow	80 Jahre
Herrn Paul Marggraff	Menzendorf	75 Jahre
Frau Klara Massny	Wahrsow	90 Jahre
Frau Frieda Moll	Lütgenhof	91 Jahre
Frau Anna Munk	Schönberg	81 Jahre
Frau Helga Nevermann	Schönberg	70 Jahre
Frau Charlotte Ohls	Schönberg	83 Jahre
Frau Zofia Oldenburg	Klein Neuleben	89 Jahre
Frau Elfriede Pieper	Wieschendorf	83 Jahre
Herrn Werner Plieth	Schönberg	83 Jahre
Frau Erika Przybysz	Selmsdorf	88 Jahre
Herrn Günter Qualmann	Rupensdorf	81 Jahre
Frau Lotte Rieck	Dassow	88 Jahre
Herrn Hans Rosenberg	Herrnburg	99 Jahre
Frau Edith Rowedder	Dassow	86 Jahre
Frau Margarete Runge	Schönberg	82 Jahre
Frau Lisa Ruß	Wahrsow	90 Jahre
Frau Gertrud Schmidt	Zarnewenz	95 Jahre
Frau Margot Schmidt	Dassow	83 Jahre
Frau Erika Schönbaum	Lütgenhof	83 Jahre
Frau Elisabeth Schott	Dassow	91 Jahre
Frau Rosa Schramm	Selmsdorf	91 Jahre
Frau Charlotte Schulz	Schönberg	85 Jahre
Herrn Hermann Schulz	Schönberg	81 Jahre
Frau Gerda Schwartz	Dassow	87 Jahre
Herrn Heinz Soll	Dassow	82 Jahre
Herrn Gerhard Stephan	Dassow	85 Jahre
Frau Marie-Luise Striewski	Schönberg	90 Jahre
Herrn Ottomar Tasch	Klein Voigtshagen	70 Jahre
Frau Gertrud Tews	Flechtkrug	88 Jahre
Frau Eva-Luise Tomzik	Hof Lockwisch	80 Jahre
Frau Elli Tupeit	Schönberg	87 Jahre
Herrn Peter Vitense	Schönberg	70 Jahre
Frau Ingeborg Wehr	Klein Voigtshagen	83 Jahre
Frau Christel Weidemann	Rosenhagen	83 Jahre
Herrn Bernhart Weinheimer	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Dieter Werner	Schönberg	70 Jahre
Herrn Horst Werner	Dassow	75 Jahre
Frau Gerda Westphal	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Gerhard Westphal	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Gottfried Winkler	Herrnburg	85 Jahre
Frau Erika Winter	Pötenitz	88 Jahre
Frau Hilde Wohland	Schönberg	75 Jahre



*Goldene Hochzeit feiern
Ingrid und Siegfried Gottschalk
in Herrnburg*

*Karin und Helmut Schnoor
in Harkensee*

*Ingrid und Werner Schwarz
in Duvennest*

*Gerda und Manfred Wagner
in Selmsdorf*



Eiserne Hochzeit feiern Lotte und Heinrich Evers in Dassow

Schulnachrichten

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2011/2012 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den November 2011 vorgenommen?

In diesem Monat werden an unserer Schule die besten "Mathematiker" in den Klassen 3 und 4 ermittelt, denn es wird die traditionelle "Mathematik-Olympiade" (2. Stufe) durchgeführt. "Einstein" lässt grüßen ...

In der Zeit vom 01.11. bis 04.11.2011 absolviert die Klasse 9a ein berufsorientiertes Praktikum.

Hoffen und wünschen wir, dass sie Anregungen für ihren „Traumjob“ finden, wenn nicht sogar diesen selbst.

04.11. Halloweenacht für unsere Grundschüler oder Vorsicht:
Die Gespenster kommen ...
Wo: Schulgebäude Amtsstraße
Wann: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

16.11. Am Nachmittag dieses Tages führen alle Fachlehrer an unserer Schule die so genannte „Fachlehrersprechstunde“ durch. Wenn Schüler und Eltern also Sorgen und Probleme haben, gilt es diese Chance zu nutzen.

26.11. An diesem Tag begrüßen Schüler und Lehrer die zukünftigen Schulanfänger in den Unterrichtsräumen in der Amtsstr. und in der Dassower Str. unserer Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg.

Desweiteren heißen die Lehrer der Regionalen Schule die Schüler der 4. Klassen willkommen, die ab dem Schuljahr 2012/2013 diese Einrichtung besuchen.

13:00 Uhr -
16:00 Uhr Tag der offenen Tür an der Grundschule und an der Regionalen Schule

13:00 Uhr -
15:00 Uhr Tag der Offenen Tür im Schulgebäude Amtsstraße

13:00 Uhr -
16:00 Uhr Tag der Offenen Tür im Schulgebäude Dassower Str.

13:00 Uhr -
16:00 Uhr Tag der Offenen Tür an der Regionalen Schule

In diesem Zeitraum können sich die ABC-Schützen und die Schüler der zukünftigen

5. Klassen des Schuljahres 2012/2013 ihre baldigen Lernorte ansehen. Wir freuen uns und halten viele Überraschungen bereit.

Wir hoffen und wünschen, dass Eltern mit den Lehrern ins Gespräch kommen. Zeit dafür ist, weil die Schüler der 5. Klassen als „Schülerlotsen“ aktiv sein werden, d.h., sie kümmern sich um die „Kleinsten“ und „Kleinen“.

ab 16:00 Uhr Weihnachtskonzert

Wir - das sind Eltern, Schüler und Lehrer - lassen uns auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen. Unsere Schüler werden Gedichte vortragen, Lieder singen - zur Freude aller.

13:00 Uhr -
17:00 Uhr

Adventsbasar und Weihnachtscafé
In diesem Zeitraum findet unser traditioneller Adventsbasar statt. Dort verkaufen Schüler ihre selbst angefertigten „Produkte“, z. B. Holz- und Keramiksachen.

Desweiteren gibt es eine weihnachtliche Waffelbäckerei sowie ein Café.

Für das leibliche Wohl ist also gesorgt und für die Vorfreude auf den Weihnachtsmann sowieso.

Über zahlreiche Besucher - ob Jung - ob Alt - würden wir uns sehr freuen!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Dassow



Freitag, den 4. November

19:00 Uhr Hubertusmesse im Jägerhof

Sonntag, den 6. November

10:00 Uhr Gottesdienst

Montag, den 7. November

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis

Dienstag, den 8. November

9:00 Uhr Gemeindefrühstück

Freitag, den 11. November

17:00 Uhr: Wir feiern Martinstag mit Laternenumzug

Sonntag, den 13. November

10:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, den 16. November Buß- und Bettag

12:00 Uhr Mittagsgebet

Sonntag, den 20. November - Ewigkeitssonntag:

10:00 Uhr Gottesdienst

Wir gedenken der Verstorbenen im vergangenen Kirchenjahr

Montag, den 21. November

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis

Dienstag, den 22. November

9:00 Uhr Gemeindefrühstück

Christenlehre:

montags 15:00 Uhr

Hauptkonfirmanden:

montags 16:00 Uhr

Vorkonfirmanden:

montags 17:00 Uhr

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste um 10:30 Uhr

06.11. Pastorin Tluczykont, anschl. Kirchencafé

13.11. Pastorin Tluczykont

20.11. Pastorin Tluczykont

27.11.

15:00 Uhr Familiengottesdienst - Gemeindepädagogin Awe

Kindergottesdienst

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow

23. November um 15:30 Uhr

Familiengottesdienst und -nachmittag am 1. Advent

Am Sonntag, dem 27. November, wollen wir in einem besonderen Gottesdienst um 15:00 Uhr die Adventszeit mit Lichtern, alt vertrauten Liedern, einem Anspiel und Gebeten einläuten. Anschließend sind alle zu einer gemütlichen Kaffeetafel ins Gemeindezentrum eingeladen. Wer mag, kann hier auch kreativ werden beim Basteln von Adventschmuck. Wir freuen uns sehr über Kuchenspenden.

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Christenlehre (2. - 6. Klasse)	jeden Montag	15:45 Uhr
Christenlehre (1. Klasse)	jeden Mittwoch	15:45 Uhr
Junge Gemeinde 1 (2008 und davor konfirmiert)	09. November	19:00 Uhr
Junge Gemeinde 2 (2009 + 2010 konfirmiert)	25. November	19:00 Uhr
Bibelgesprächskreis	09. + 23. Nov.	19:30 Uhr
(bei Frau Antje Kalettka, Heidweg 6 a, Herrnburg)		

Veranstaltungen im November

Lichter leuchten zum Martinstag

Mit Lichtern, Liedern, einem Anspiel und Lesungen beginnt am 11.11. um 17.00 Uhr das Programm des Martinsfestes in unserer schönen Herrnburger Kirche. Auch in diesem Jahr wird es nach dem Gottesdienst viele Aktionen für die ganze Familie geben, wie zum Beispiel ein großes Lagerfeuer (wenn uns nicht wieder das Wetter einen Strich durch die Rechnung macht), Stände mit heißen Leckereien, Stockbrot backen, Bastelangebote für Große und Kleine, wie z.B. Kerzen ziehen. Wir freuen uns auf viele Gäste und einen fröhlichen, aber auch besinnlichen Abend, denn Martin lädt uns auch heute noch ein, Nächstenliebe zu üben und dem Unrecht in der Welt entgegen zu treten. Das Fest bietet einen guten Anlass, sich mit einer Laterne auf den Weg zur Kirche zu machen. Wer hat Lust und Zeit, am Donnerstagvormittag von 10:00 bis 11:30 Uhr beim Backen der Martinshörnchen zu helfen? (bitte melden bei S.S. Awe)

Sie können unsere Räumlichkeiten mieten

Unsere Gemeinderäume werden gerne für Feierlichkeiten aller Art genutzt, unser großer Gemeindesaal ist bereits vielfach „feierlich probiert“. Wenn auch Sie schöne, helle, attraktive Räumlichkeiten suchen, um Familienfeiern, Jubiläen oder Geburtstage auszurichten, dann sollten Sie sich unsere Räume auf jeden Fall anschauen! Wir vermieten unseren großen schönen Saal, in dem 50 Personen bequem Platz finden, und einen kleineren Raum, in dem etwa 20 Menschen feiern können. Aus beiden Räumen hat man einen herrlichen Blick auf die Kirche und in die grüne Natur. Inklusiv ist natürlich die Nutzung des großzügig angelegten Foyers und der schönen Küche mit viel Stellfläche. Für 60 Personen stellen wir Ihnen für Ihre Feier Kaffeegedecke, große flache Teller, Suppenteller und Gläser (Wasser, Sekt und Wein) zur Verfügung. Kommen Sie einfach vorbei und überzeugen Sie sich selbst, wie schön es hier ist. Informationen und Konditionen, Tel. 038821 60029.

Vereine und Verbände

DRK-Ortsverein Schönberg

Der DRK-Ortsverein Schönberg lädt **am Freitag, dem 18.11.2011 um 18:00 Uhr** alle Mitglieder des Ortsvereins zur Jahresvollversammlung in die Piratenklausen des Badeteichvereins ein. Neben den obligatorischen Berichten stehen der Dank an Spendengeber für unser automatisches Defibrillierungsgerät, dessen praktische Vorführung sowie die Würdigung besonderer Leistungen auf der Tagesordnung. Die Jahresvollversammlung wird mit einem gemütlichen Zusammensein ausklingen.

Vertreterinnen der Vereine des Stadtjugendringes Schönberg und der örtlichen Presse sind herzlich eingeladen!

gez. Ralf Anders

Vorsitzender DRK Ortsverein

Der Heimatbund lädt ein:

Am Donnerstag, dem 10. November 2011, beginnt um 19:00 Uhr im „Grünen Salon“ des Volkskundemuseums in Schönberg, An der Kirche 8/9, der zweite Abend mit einer Lesung Fritz Reuters „Hanne Nüte“. Wie schon am ersten Abend im Oktober, wird Herr Pastor i. R. Ch. Voß aus Rehna zur eigenen und zur Freude der Besucher dem tiefgründigen Humor und der Darstellung des spätbiedermeierlichen Daseins der Menschen in Mecklenburg vor ca. 70 Jahren durch den unsterblichen Fritz Reuter Leben verleihen.

Das Volkskundemuseum lädt ein:

Seit einigen Monaten wird im Volkskundemuseum Schönberg die Ausstellung „Geräusch, Musik - eine akustische Volkskunde“ gezeigt, die zuvor mit großem Erfolg in der Partnerstadt Hagenows in Polen ausgestellt war. Sie wurde in Schönberg durch eigene Stände ergänzt, von denen ein Fagott aus dem Jahre 1754 das älteste und wertvollste ist. Alte Notenhandschriften der Schönberger Organisten Creutzfeldt, die über mehrere Generationen hinweg auch als privilegierte Stadtpfeifer das Recht hatten, Tanzmusiken in Schönberg und den umliegenden Dörfern zu veranstalten und auch als Leiter und Mitglieder von den Schönberger Männerchören maßgeblich das musikalische Leben der Stadt und ihrer Umgebung über viele Jahrzehnte lang prägten, werden gezeigt.

Geräusche und Lärm wurden aber auch erzeugt, um böse Geister zu verjagen, denen sich die Menschen früherer Zeiten ausgeliefert fühlten. Und Rhythmen, die wegen des Fehlens der Musik mit Butterfass oder Amboss erzeugt wurden, das Stampfen mit den Füßen die nicht zuletzt das Singen der Volks- und Tanzlieder waren bis vor etwa hundert Jahren oft die einzige Möglichkeit, der Freude an Musik und Tanz Ausdruck zu verleihen. Die „Gewerbefreiheit“ auch für Tanzmusiker und vor allem die Erfindung des Akkordeons veränderten dann das musikalische Leben in den kleinen Städten und auf dem Lande erheblich.

Herr Dr. Ralf Grehlert vom Museum in Hagenow wird am Donnerstag, dem 24.11.2011, ab 18:00 Uhr im Volkskundemuseum in Schönberg, An der Kirche 8/9, einen Vortrag über die Geschichte der Volksmusik in Mecklenburg halten, der die Kenntnisse, die die Ausstellung vermittelt, noch erweitern wird. Der Eintritt ist frei, doch um kleine Spenden zur Deckung der Kosten wird gebeten.

**KUNST
im alten
Zollhaus
HERRNBURG**

Katrin Liebscher

Zeichnung

Katrin Liebscher wurde 1975 in Kühlungsborn geboren. Im Jahr 1999 Diplom Ingenieur-wissenschaften Landeskultur, Umweltschutz an der Uni Rostock. Aufgewachsen in der Keramik-Werkstatt Ihrer Eltern hat Sie die Faszination einer Idee und ihrer Ausführung nie losgelassen. Spontane, humorvolle Grafiken und Drucke stehen im Mittelpunkt Ihres Schaffens. Zurzeit studiert Katrin Liebscher Grafik-Design an der Hamburger Technischen Kunstschule.



Birgit Engelmänn**Schmuck**

Nach Studium und Diplom an der FH für Gestaltung in Hamburg Lehre als Goldschmied.

Mit Gleichgesinnten Renovierung eines Fabrikgebäudes in HH, wo sie bis heute arbeitet.

Es entsteht in Handarbeit ihr edler Unikatschmuck teils unter Verwendung von „Flaschen-smaragden“, von Sand und Wellen matt geschliffene Glasscherben.

Vier Arbeiten wurden für die Sammlung des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg angekauft.

**unsere Öffnungszeiten:**

Samstag, den 12. November 2011

von 11:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag, den 13. November 2011

von 11:00 bis 18:00 Uhr

- Eintritt frei -



Altes Zollhaus

Hauptstraße 76 (neben der Kirche)

in Herrnburg/Mecklenburg

www.kunst-in-herrnburg.de

Große Teilnahme der Selmsdorfer Kinder und Eltern beim Schönberger Oberteichlauf 2011

Auch dieses Jahr waren unsere Selmsdorfer Leichtathleten zum Tag der Deutschen Einheit beim Schönberger Oberteichlauf stark vertreten.

Bei gutem Wetter erliefen sich die kleinen Sportlerinnen und Sportler einige 1., 2. und 3. Plätze.

Zum Ende nahmen sie spontan an einem Staffellauf teil, bei dem auch die Geschwister mitkämpfen durften.

Somit geht die diesjährige Wettkampfsaison zu Ende und die Selmsdorfer bereiten sich fleißig auf den Frühling 2012 vor.



20 Jahre 1991-2011

Landgesellschaft

Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg
Vorpommern
mit gut.



www.lgm.de

Ankauf von Ackerland und Grünland

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.

Sprechen Sie uns an, Herr Bäuerle berät Sie gern!

Telefon: 03866 404-364 • E-Mail: uwe.baeuerle@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH • Lindenallee 2a • 19067 Leezen

11.11.2011

sagen Sie ja zu einer Hochzeitsanzeige

bei LINUS WITTICH

AZweb

Bequem

Familienanzeigen

online ...

gestalten und schalten

15 %
Preisvorteil bei
AZweb
gültig bis 30. November 2011!

Ihre Vorteile

bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen,

nutzen Sie Ihre

15 % Preisvorteil!

- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit **AZweb**



Steuererklärung 2011

Werkungs-

Spender-

Kinder-

Fahrtkosten

ETL

Freund & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Schönberg

Am Markt 5 • 23923 Schönberg

Jan Clasen

Steuerberater

- Steuerberatung
- Steuererklärungen
- Existenzgründungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung

Moderne Beratung im Verbund

Telefon: 038828/2 41 29

Mitglied in der European Tax & Law

Tipps & Wissenswertes für Unternehmer

Bundestag und Bundesrat stimmen Steuervereinfachungsgesetz zu

Erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses konnte das Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 23. September 2011 endgültig alle parlamentarischen Hürden nehmen. Von den beschlossenen Änderungen werden die meisten 2012 in Kraft treten. Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird jedoch noch für 2011 von 920 EUR auf 1.000 EUR erhöht. Für den einzelnen Arbeitnehmer resultiert daraus allerdings regelmäßig nur eine Ersparnis von 25 bis 30 EUR.

Die sicherlich größte Vereinfachung wird es bei den Kinderbetreuungskosten bzw. beim Kindergeld geben. Ab 2012 können Eltern Kinderbetreuungskosten einfacher absetzen. Ob die Betreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen, spielt dann keine Rolle mehr. Ab 2012 entfällt auch die aufwändige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren, für die Kindergeld oder Kinderfreibeträge beantragt werden. Eltern erhalten auch dann Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums hinzuverdient. Bisher durften nur Einkünfte oder Bezüge in Höhe von maximal 8.004 EUR jährlich anfallen. Wurde diese Grenze auch nur geringfügig überschritten, gab es kein Kindergeld mehr. Gegen diesen Falleffekt hatten Eltern mehrfach vergebens geklagt.

Die Bundesregierung plant in diesem Jahr noch weitere steuerliche Änderungen, insbesondere zur Förderung der Energieeffizienz. Ob und ab wann energetische Sanierungsmaßnahmen an vermieteten Wohngebäuden durch Sonderabschreibungen bzw. an selbstgenutzten Wohngebäuden durch einen Sonderausgabenabzug gefördert werden, ist allerdings immer noch nicht klar. Der Bundestag hat daher am 22. September 2011 einen Beschluss gefasst. Danach soll sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Länderkammer doch noch dem Gesetz zustimmt. Der Bundesrat hatte dem Gesetzentwurf wegen der übermäßigen Belastungen der Länder durch die geplanten Steuervergünstigungen nicht zugestimmt. Wer energetische Sanierungsmaßnahmen an einem Wohngebäude plant, sollte daher noch ein paar Wochen warten. Dann ist möglicherweise abzusehen, ob es zukünftig doch noch eine steuerliche Förderung geben wird.

Anzeige

ASH

Agro-Service und Handels GmbH Parchim

Möderitzer Weg 53-55 • 19370 Parchim

Tel.: 03871 632112

- Landhandel
- Agroservice
- Baustoffe
- Brennstoffhandel
- Heizöl, Diesel
- Reifenservice
- Bagger- und Transportarbeiten

Preiswerte Kläranlagen ab 2999 €!!!

- Kunststoffanlage „VITALIS“ Zum selber einbauen
- Festbetтанlage „BIO FLOW“ Beste Reinigungsleistung
- SBR-Anlage „AQUAMAX“ Preiswertes Modell
- Pflanzenbeet „HORIZONTAL“ Geringe Folgekosten

Kostenlose Antragstellung! Keine Behördengänge! Wartungsverträge!

Unterlagen kostenlos anfordern!

Einbau und Wartung durch zertifizierten Fachbetrieb

- Anzeige -

Neu: Flexibles Festgeldkonto als neues Anlageprodukt

Die aktuellen Nachrichten sind für private Geldbesitzer wenig beglückend: Unsicherheiten rund um den Euro, europäische Schuldenkrise und das stetige Auf und Ab der Aktienmärkte. Risiken, die viele Anleger von Investitionen in Zertifikate und Anleihen zu Recht zurückschrecken lassen. Zudem sind die aktuellen Tages- und Festgeld-Konditionen bei den meisten traditionellen Banken und Sparkassen eher enttäuschend. Wie verhalten sich Anleger also richtig? Wo kann man sein Geld noch sicher und trotzdem attraktiv anlegen?

Online-Banken stellen derzeit eine äußerst attraktive Alternative dar. Sie wickeln ihre Geschäfte mit dem Sparer über das Internet ab – das spart der Bank Kosten und der Kunde profitiert. Zudem nutzen immer mehr Anleger das Online-Banking: Laut einer Statistik des Bankenverbandes hat sich der Anteil der Online-Nutzer zwischen 2002 und 2011 auf 44 Prozent der Bankkunden fast verdoppelt.

Kluge Anleger legen daher ihr Ersparnis bei einer Online-Bank in gut verzinsten Festgeld-Anlagen an. Anleger gehen damit den Risiken an den Aktienmärkten aus dem Weg und gleichen zeitgleich noch die steigende Inflationsrate aus. Gute Ange-

bote im Festgeld-Markt liegen derzeit bei Zinssätzen von immerhin 4 Prozent pro Jahr (z.B. bei der www.vtbdirektbank.de). Einziger Wermutstropfen einer langfristigen Festanlage ist allerdings, dass man sein Geld für drei Jahre fest anlegt und während dieser Zeit keinen Zugriff auf sein Ersparnis hat.

Innovative Banken kommen dem Anleger entgegen und kombinieren mit neuen Angeboten die Vorteile von Tages- und Festgeld. Die VTB Direktbank bietet mit dem „VTB Duo“ ein Anlageprodukt an, bei dem der Sparer jederzeit flexibel auf einen Teil seines Anlagebetrags zugreifen kann. Der Sparer erhält für den gesamten Anlagebetrag einen attraktiven Festgeldzinssatz von bis zu 3,8 Prozent je nach Laufzeit, kann darüber hinaus aber jederzeit flexibel über 20 Prozent seines Anlagebetrags frei verfügen – so wie beim Tagesgeld.

Anleger können also mit einem solchen Produkt beides haben: attraktive Zinsen wie beim Festgeld und eine Flexibilität wie beim Tagesgeld.

Ein flexibles Festgeld ist somit ein perfektes Angebot für Anleger, die attraktive Zinsen wollen, aber über den gesamten Anlagezeitraum flexibel bleiben möchten. www.vtbdirektbank.de

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT



Thomas Weiß

Steinmetz- und Steinbildhauermeister

Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf

Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

individuelle Anfertigung aus Naturstein:

- Fensterbänke
- Treppenstufen
- Küchenarbeitsplatten
- Kaminverkleidungen
- Treppenpodeste
- Waschtische
- Grabmale & Grabeinfassungen

ABDICHTUNGSTECHNIK WEBER

- nasse Wände
- nasse Fassaden
- nasse Mauern
- Schimmelbekämpfung

Neuhofer Weg 10 · 19217 Campow

Tel.: 038875 20559 und 0176 94636331

E-Mail: weber@hydro-chemie.de

Wir stellen ein

Medienberater/in für Printmedien dynamisch und vertriebsorientiert für ein starkes Verkaufsgebiet

Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, sind kontaktfreudig und haben ein korrektes Auftreten?

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes. Sie arbeiten bei uns in einem **dynamischen Team an einem sicheren Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst**. Sie erhalten eine **gründliche Einarbeitung** von unseren erfahrenen Verkaufsberatern.

Wir fordern:

- schnelle Auffassungsgabe
- sicherer Umgang mit EDV
- Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- sicherer Umgang in Wort und Schrift
- Loyalität dem Unternehmen gegenüber
- ordentliches und souveränes Auftreten
- möglichst kaufmännische Ausbildung oder Erfahrungen im Außendienst

Wir bieten:

- gute Aufstiegschancen
- feste Anstellung nach Probezeit
- sichere Perspektiven für die Zukunft
- übertarifliche Sozialleistungen
- leistungsorientierten Verdienst
- gründliche Einarbeitung
- Bereitstellung der Arbeitsmittel (Dienstwagen/EDV)

Wenn Sie zu diesem starken Team gehören möchten, richten Sie Ihre schriftliche sowie aussagekräftige Bewerbung bitte an:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
z. Hd. Herrn H.-J. Groß, Röbeler Str. 9 • 17209 Sietow

www.wittich.de

LINUS WITTICH - Wir sind lokal!



www.hotel-breitenbacher-hof.de

10. Internet Auto Award von AutoScout24: Abstimmen und zwei erstklassige Fahrzeuge gewinnen

- Anzeige -

AutoScout24 hat allen Grund zum Feiern: Europas größter Internet-Publikumspreis in der Automobilbranche, der Internet Auto Award, feiert seinen 10. Geburtstag. Unter dem Motto „Europa wählt“ ruft AutoScout24 bis zum 13. Januar 2012 Online-Nutzer in ganz Europa dazu auf, unter **www.internetautoaward.de** ihre Stimme für ihre Lieblingsautos in zehn verschiedenen Fahrzeugkategorien abzugeben.

Mitmachen lohnt sich: Unter allen Teilnehmern verlost AutoScout24 einen Opel Ampera und einen Mercedes-Benz B-Klasse Sports Tourer.

Europa wählt die Lieblingsautos 2012

Zahlreiche Modelle stehen in folgenden Fahrzeugkategorien zur Wahl: Cabrios, Geländewa-

gen und SUV, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse, Obere Mittelklasse, Ober- und Luxusklasse, Sportwagen und Coupés sowie Vans und Kompaktvans. Neu eingeführt wird in diesem Jahr die Kategorie „Elektrofahrzeuge“, in der die AutoScout24-Nutzer die besten Innovationen wählen können. Die Gewinnerfahrzeuge in allen Kategorien werden mit der begehrten CAROLINA-Trophäe ausgezeichnet.

AutoScout24 wünscht allen Teilnehmern viel Spaß bei der Abstimmung und drückt die Daumen bei der Verlosung!



WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Volkmar Eggert

Tel. 0171/9 71 57 35

Ich bin telefonisch für Sie da.

Manuela Wolfinger

Tel. 039931/ 5 79 47



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0

Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de

e-mail: v.eggert@wittich-sietow.de / m.wolfinger@wittich-sietow.de